

Artikel 37

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes zu verwirklichen.

(2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
- II. Das Recht auf Wohnraum
 1. Charakter und Inhalt des Rechts
 2. Garantie
 3. Verantwortliche Organe
 4. Wohnraum
 5. Wohnungsbau
 6. Verwaltung des volkseigenen Wohnraums
 7. Wohnraumbewirtschaftung
 8. Mieterschutz
 - 9- Förderungsmaßnahmen
- III. Das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung
 1. Charakter und Inhalt des Rechts
 2. Einschränkungen

Literatur:

- Jürgen Becher/Hort Lünser*, Zu einigen sozialökonomischen Aspekten der Wohnungsfrage, *StuR* 1976, S. 485
- *Karl-Heinz Beyer und andere*, Strafprozeßrecht der DDR, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, herausgegeben vom Ministerium der Justiz, Berlin (Ost), 1968 — *Günther Hildebrandt*, Maßnahmen zum Umbau und Ausbau sowie zur Modernisierung von Wohnungen, *NJ* 1976, S. 261 — *Hartwig Krüger*, Das Wohnrecht der DDR, Bericht über eine am 26./27. 10. 1976 vom Wissenschaftsbereich Zivilrecht der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig veranstalteten Konferenz, *StuR* 1977, S. 414 — *Manfred Meizer*, Hauptartikel »Bau- und Wohnungswesen« im *DDR-Handbuch*. Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979 — *Ludwig Penig*, Der komplexe Wohnungsbau als staatliche Aufgabe, in der Reihe: Der sozialistische Staat - Theorie, Leitung, Planung, Berlin (Ost), 1973
- *den./Walter Schmidt*, Wohnungspolitik und Wohnungsbau als staatliche Aufgaben, *StuR* 1974, S. 40 - *Wolfgang Seifert*, Die Stellung der Familie in den Rechtsverhältnissen an der Wohnung, *NJ* 1976, S. 738 - *Ruth Wüstreck*, Die Wohnungsmiete, *NJ* 1974, S. 687.

I. Vorgeschichte

- 1 1. In der Verfassung von 1949 gehörte die Unverletzlichkeit der Wohnung zu den Rechtsgütern, die durch Art. 8 grundrechtlich gesichert waren. Ein Recht auf Wohnraum enthielt die Verfassung von 1949 nicht. ²
- 2 2. Gegenüber dem Entwurf wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Während im Satz 2 des Abs. 1 des Entwurfs die öffentliche Kontrolle über die gerechte Verteilung des Wohnraumes nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen und örtlichen Bedingungen verwirklicht werden sollte, wurde im endgültigen Text die Bezugnahme auf die volks-